

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den Medien und in unserem DORNBACH Update bereits berichtet, soll bis Jahresende eine aufkommensneutrale Neuregelung der **Grundsteuer** in Kraft treten. Die hierzu am 1. Februar 2019 erfolgten Gespräche zwischen Bund und Ländern über die Reform der Grundsteuer sind erfolgreich verlaufen.

Danach soll die Grundsteuer weiterhin in der Praxis gut umsetzbar sein, in dem in die Berechnung nur wenige, vergleichsweise einfach festzustellende Größen in die Bemessungsgrundlage einfließen. Waren für das vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Modell mehr als 30 Faktoren für die Berechnung nötig, reichen künftig fünf bis acht Faktoren aus. Zudem werden zum Teil Pauschalierungen durchgeführt, die das Verfahren erheblich vereinfachen.

Wie bisher, soll die Grundsteuer in drei Schritten ermittelt werden (Bewertung Grundvermögen, Steuermesszahl, kommunaler Hebesatz). Auf der Bewertungsebene werden zukünftig aber andere Kriterien zugrunde gelegt.

Die Grundsteuer wird künftig anhand realistischer Grundstückswerte ermittelt, durch einen Vergleich der Grundstücke zueinander und in Abhängigkeit von Lage und Mietniveau. Konkret wird sich die Wertermittlung aus der durchschnittlichen Nettokaltmiete und dem Bodenrichtwert zusammensetzen.

Das statistische Bundesamt wird alle vier Jahre Daten zur Wohnsituation der Bürgerinnen und Bürger durch Mikrozensushebungen ermitteln und daraus länderspezifische Durchschnittsmieten ableiten, die wiederum nach sonstigen baulichen Merkmalen und in sechs unterschiedliche Mietniveaustufen unterschieden werden. Daraus wird für jede Bewertungseinheit anhand von Wohnlage, Gebäudeart, Wohnfläche und Baujahr die durchschnittliche Nettokaltmiete abgeleitet.

Ein weiterer Baustein wird die Einbeziehung der Bodenrichtwerte in die Wertermittlung sein. Damit soll sichergestellt werden, dass sich unterschiedliche Lagen in der Wertberechnung widerspiegeln. Auch diesbezüglich soll ein Vereinfachungspotential genutzt werden, indem bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte nicht mehr auf kleinere Bodenrichtwertzonen abgestellt wird, sondern größere Bodenrichtwertzonen eingerichtet werden.

Die Finanzverwaltung hat sich das Ziel gesetzt, durch die Nutzung von statistischen Daten, Durchschnittswerten und Pauschalierungen das Verfahren zu erleichtern.

DORNBACH wird Sie über den weiteren Ablauf informieren. Sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Enrico Nitschke
Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Rücknahme des Antrags auf ermäßigte Besteuerung des nicht entnommenen Gewinns.....	2
Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht trotz mehrjähriger Auslandsabordnung	3
Nachweis der Zwangsläufigkeit bei Krankheiten mit begrenzter Lebenserwartung.....	3
Doppelbesteuerungsabkommen: Besteuerungsrückfall bei unterschiedlicher Anwendung.....	3
Ergebnisbeteiligung bei Eintritt in eine Personengesellschaft	3
Betriebsausgabenabzug von Catering-Aufwendungen bei Filmproduktionen	4
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer einer Biogasanlage.....	4
Betrieb eines Blockheizkraftwerks: WEG als gewerbliche Mitunternehmenschaft.....	4
Keine Grunderwerbsteuerbefreiung bei Einbringung eines grundbesitzenden Einzelunternehmens in eine Einmann GmbH	4
Erbschaftsteuerliche Bewertung einer durch Konfusion erworbenen, zinslos gestundeten Zugewinnausgleichsforderung	5
Gerichtliche Überprüfung von Schätzungen des Finanzamts	5
Korrekturmöglichkeit bei offenbarer Unrichtigkeit und nachträglicher Ermittlungen des Finanzamts	5
Zur Rechtmäßigkeit von Duldungsbescheiden bei unter Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Steuerfestsetzungen	5
Anforderungen an Leistungsbeschreibung in einer Rechnung.....	6
Vorsteuerabzug aus Anschaffungskosten für einen Ferrari bzw. Lamborghini Aventador.....	6
Vermieter muss für funktionierenden Telefonanschluss sorgen	6
Schimmelrisiko kein Grund für Mietkürzung	7
Eigentümergeinschaft darf einheitlichen Einbau und Wartung von Rauchmeldern beschließen	7
Berechnung von Mietwagenkosten nach Verkehrsunfällen	7
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH	8

Termine Mai 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.05.2019	13.05.2019	07.05.2019
Umsatzsteuer ⁴	10.05.2019	13.05.2019	07.05.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbsteuer	15.05.2019	20.05.2019	10.05.2019
Grundsteuer	15.05.2019	20.05.2019	10.05.2019
Sozialversicherung ⁵	28.05.2019	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei

Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren.

ren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.05.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Rücknahme des Antrags auf ermäßigte Besteuerung des nicht entnommenen Gewinns

Auf Antrag kann bei bilanzierenden Einzelunternehmern und Mitunternehmerschaften, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielen, der nicht entnommene Gewinn ermäßigt mit einem Steuersatz von 28,25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert werden. Soweit der begünstigt besteuerte Gewinn in späteren Jahren vom Steuerpflichtigen entnommen wird, ist eine Nachversteuerung

zu einem Steuersatz von 25 % (zzgl. Zuschlagsteuern) durchzuführen (§ 34a EStG).

Der Steuerpflichtige kann für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil gesondert wählen, ob er auf den gesamten nicht entnommenen Gewinn den ermäßigten Steuersatz anwenden oder ob er die Begünstigung auf einen Teil des nicht entnommenen Gewinns beschränken will. Es ist möglich, den Antrag auf ermäßigte Besteuerung bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids des nächsten Veranlagungszeitraums ganz oder teilweise zurückzunehmen.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urt. v. 08.11.2018, 12 K 1250/18, (rkr.), EFG 2019, S. 109) hatte darüber zu entscheiden, ob der Antrag auch zurückgenommen werden kann, wenn ein bestandskräftiger Bescheid des Folgejahrs geändert wird und dadurch für den Steuerpflichtigen nur eine eingeschränkte Anfechtungsmöglichkeit entsteht. Es entschied, dass ein Antrag auf ermäßigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne nur bis zur Bestandskraft der Erstveranlagung des Folgejahrs zurückgenommen werden kann.



Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht trotz mehrjähriger Auslandsabordnung

Für die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland reicht es aus, dass der Steuerpflichtige einen Wohnsitz im Inland hat. Ob er daneben auch im Ausland einen Wohnsitz hat und welcher Wohnsitz den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt, ist unerheblich. Folge der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht ist, dass das sog. Welteinkommen in Deutschland der Besteuerung unterliegt, soweit nicht ein Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht einem anderen Staat zuweist.

Einen Wohnsitz im Inland hat derjenige, der eine Wohnung innehat. Die Wohnung muss in objektiver Hinsicht dem Steuerpflichtigen jederzeit als Bleibe zur Verfügung stehen und in subjektiver Hinsicht von ihm zu einer entsprechenden Nutzung bestimmt sein.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 24.07.2018, I R 58/16, BFH/NV 2019, S. 104) hat in Anwendung vorstehender Grundsätze einen inländischen Wohnsitz eines Piloten bejaht, der von seinem Arbeitgeber für einen mehrjährigen Zeitraum ins Ausland abgeordnet war und bei seinem Umzug die Familie mitnahm. Das bisher genutzte und weiterhin möblierte Einfamilienhaus war bis auf ein zeitweise vermietetes Zimmer im Obergeschoss frei. Der Pilot hielt sich in den einzelnen Jahren der Abordnung an 22 bzw. 26 Tagen und im letzten Jahr an einem Tag in dem Haus auf. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist eine Mindestzahl von Tagen oder Wochen, in denen die Wohnung tatsächlich genutzt wird, zur Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes nicht erforderlich.

Nachweis der Zwangsläufigkeit bei Krankheiten mit begrenzter Lebenserwartung

Die Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall ist auch dann nachzuweisen, wenn eine Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung vorliegt.

Die gesetzlichen Vorschriften differenzieren nicht zwischen verschiedenen Krankheitskosten. Daher gilt auch in Fällen einer Behandlung, die als sog. „letzter Strohalm“ eingesetzt wird, das Erfordernis des Nachweises. Folglich ist auch die Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten für eine schulmedizinisch/heilkundlich nicht anerkannte Behandlungsmethode (hier: Fern-Reiki-Behandlung) – auch wenn diese wegen eines regelmäßig tödlich endenden Krankheitsverlaufs aus einer „notstandsähnlichen Zwangslage“ angewendet worden sind – durch die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzuweisen (BFH, Beschl. v. 24.10.2018, VI B 120/17, BFH/NV 2019, S. 109).

Doppelbesteuerungsabkommen: Besteuerungsrückfall bei unterschiedlicher Anwendung

Ein selbstständiger Rechtsanwalt hatte seinen (einzigen) Wohnsitz in Deutschland. Er unterhielt in Brüssel ein Anwaltsbüro, mit dem er erhebliche Verluste erzielte.

Nach abkommensrechtlichen Maßstäben stand das Besteuerungsrecht für die dem Büro Brüssel zuzurechnenden Einkünfte dem Königreich Belgien zu. Folglich waren die Einkünfte von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen. Ungeachtet des Abkommens wird die Freistellung der Einkünfte jedoch dann nicht gewährt, wenn der andere Staat – hier Belgien – von der Besteuerung absieht oder die Einkünfte nur einem geringen Steuer-

satz unterwirft (§ 50d Abs. 9 Satz 1 EStG).

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 11.07.2018, I R 52/16, BFH/NV 2019, S. 153) ist der Rückfall der Besteuerung nicht nur auf positive Einkünfte anzuwenden. Auch negative Einkünfte sind von der Regelung betroffen, sodass auch abkommensrechtlich steuerfrei gestellte Verluste bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen vom Besteuerungsrückfall erfasst werden und im Inland ungeachtet des Abkommens abziehbar sind.

Ergebnisbeteiligung bei Eintritt in eine Personengesellschaft

An einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) waren drei Gesellschafter beteiligt. Sie vereinbarten mit dem neu in die GbR eingetretenen X, dass dieser gegen Zahlung eines Kaufpreises die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters A übernimmt. Mitte des Folgejahrs wurde der Gesellschafterwechsel vollzogen. Im Jahr des Gesellschafterwechsels erzielte die GbR einen Verlust. Das Finanzamt wies A und X jeweils 1/6 des Verlusts zu, während X den vollen Anteil von 1/3 begehrte.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 25.09.2018, IX R 35/17, BFH/NV 2019, S. 229) bestätigte die von den Gesellschaftern vorgenommene Aufteilung des Verlusts. Die Ermittlung des Ergebnisses erfolgt regelmäßig für ein Kalenderjahr. Der dem einzelnen Gesellschafter zuzurechnende Anteil steht daher erst mit Ablauf des Veranlagungszeitraums fest. Da die Zuweisung des Ergebnisses zudem bereits vor Beginn des Geschäftsjahrs zivilrechtlich wirksam vereinbart wurde, war X 1/3 des Ergebnisses zuzurechnen.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof weicht mit diesem Urteil von seiner bisherigen Rechtsauffassung ab, nach der das Ergebnis nur denjeni-

gen Personen zugerechnet werden kann, die im Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen oder des Abflusses von Ausgaben Gesellschafter waren.

Betriebsausgabenabzug von Catering-Aufwendungen bei Filmproduktionen

Eine Produktions-GmbH von Filmen und Fernsehsendungen beauftragte ein Catering-Unternehmen mit der Versorgung aller an den Produktionen beteiligten Personen. Soweit Arbeitnehmer an dem Catering teilnahmen, erfolgte eine Lohnversteuerung. Die Catering-Aufwendungen für Nichtarbeitnehmer zog die GmbH als Betriebsausgaben ab.

Das Finanzamt meinte, dass die Catering-Kosten, die zugunsten der Nichtarbeitnehmer aufgewandt wurden, nur zu 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig seien.

Das Finanzgericht Köln (FG Köln, Urt. v. 06.09.2018, 13 K 939/13, EFG 2019, S. 55) bestätigte die Sichtweise des Finanzamts. Das organisierte Catering stelle eine Bewirtung dar. Hierunter sei jede Darreichung von Speisen, Getränken oder sonstigen Genussmitteln zum sofortigen Verzehr zu fassen. Die Bewirtung trete auch nicht als bloße Annehmlichkeit in den Hintergrund, da dazu nur übliche Gesten der Höflichkeit wie Kaffee, Tee oder Gebäck gehören. Vielmehr erfolge die Bereitstellung des Caterings, um die Produktionen stringent und zeitgerecht durchzuführen und Unterbrechungen durch Pausen zu verhindern. Es handele sich daher um Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass. Diese dürfen den Gewinn nicht mindern, soweit sie 70 % der als angemessen anzusehenden Aufwendungen übersteigen.

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer einer Biogasanlage

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer einer Biogasanlage kann im Einzelfall abweichend von der in der amtlichen AfA-Tabelle genannten Nutzungsdauer geschätzt werden.

Der Betreiber einer Biogasanlage hatte in seinen Gewinnermittlungen 2010 bis 2012 für die verschiedenen Bestandteile dieser Anlage unterschiedliche Nutzungsdauern zugrunde gelegt.

Das Finanzamt war jedoch der Auffassung, dass die Biogasanlage unzutreffend beschrieben worden sei, da nach den amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aller im Zusammenhang mit einer Biogasanlage genutzten Wirtschaftsgüter jeweils 16 Jahre betrage.

Das Finanzgericht Münster (FG Köln, Urt. v. 06.09.2018, 13 K 939/13, EFG 2019, S. 55) entschied, dass die in den amtlichen AfA-Tabellen zugrunde gelegte Nutzungsdauer von 16 Jahren nicht mehr zeitgemäß sei, da sie die technische Weiterentwicklung der Biogasanlagen in den letzten 20 Jahren nicht ausreichend berücksichtige. Im entschiedenen Fall hielt das Gericht eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von zehn Jahren für angemessen.

Betrieb eines Blockheizkraftwerks: WEG als gewerbliche Mitunternehmerschaft

Zu einer Wohnanlage gehörte ein Blockheizkraftwerk, mit dem der eigene Wärmebedarf gedeckt werden sollte. Der außerdem erzeugte und nicht von den Wohnungseigentümern verbrauchte Strom wurde gegen Vergütung in das Netz eines Energieversorgers eingespeist.

Das Finanzamt meinte, die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) sei

mit der Stromeinspeisung gewerblich tätig. Die Eigentümer meinten, nur eine zusätzlich von den Eigentümern gegründete GbR könne gewerblich tätig sein.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 20.09.2018, IV R 6/16, BFH/NV 2019, S. 219) entschied, dass die Mitglieder einer WEG gemeinschaftlich unternehmerisch tätig sein können, ohne dass sie sich dazu zusätzlich zu einer GbR zusammenschließen müssten. Die WEG sei zivilrechtlich ähnlich einer Personengesellschaft verselbstständigt und kann daher steuerrechtlich als Mitunternehmerschaft angesehen werden, soweit sie innerhalb ihres Verbandszwecks tätig wird. Auch die Erzeugung und Vermarktung von Strom durch eine WEG kann innerhalb ihres Verbandszwecks liegen. Das gilt jedenfalls dann, wenn das Blockheizkraftwerk vornehmlich der Erzeugung von Wärme für das Wohnungseigentum dient und der zusätzlich erzeugte Strom ein zwangsläufig entstehendes Nebenprodukt ist.

Keine Grunderwerbsteuerbefreiung bei Einbringung eines grundbesitzenden Einzelunternehmens in eine Einmann-GmbH

Ein im Handelsregister eingetragener Kaufmann erklärte in einer notariellen Urkunde die formwechselnde Umwandlung seines Einzelunternehmens in eine Einmann-GmbH. Nach dem Gesellschaftsvertrag war er verpflichtet, sein Einzelunternehmen einschließlich Grundbesitz einzubringen. Er meinte, hinsichtlich des Grundstücks habe keine Grunderwerbsteuerbare Vermögensübertragung stattgefunden, weil er sein Einzelunternehmen formwechselnd nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes umgewandelt habe (§ 6a Satz 1 GrEStG). Es dürfe daher keine Grunderwerbsteuer festgesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Beschl. v. 22.11.2018, II B 8/18, BFH/NV



2019, S. 166) sah das anders, weil ein Einzelunternehmen nicht formwechselnd umgewandelt werden kann (§ 191 Abs. 1 UmwG). Die Einbringung des Grundstücks war vielmehr gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten erfolgt und unterlag somit als entgeltliches Rechtsgeschäft der Grunderwerbsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG).

Hinweis: Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist in solchen Fällen der nach dem Bewertungsgesetz festgestellte Grundbesitzwert (§ 8 Abs. 2 Satz 1 GrEStG, §§ 157 ff. BewG).

Erbschaftsteuerliche Bewertung einer durch Konfusion erworbenen, zinslos gestundeten Zugewinnausgleichsforderung

Die Eheleute M und F beendeten 2004 den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. F hatte daraus einen Zugewinnausgleichsanspruch von 375.000 €, der aber erst mit dem Tod von M fällig werden sollte und bis dahin von F zinslos gestundet wurde. Allerdings starb F 2009 zuerst. M wurde Alleinerbe, sodass er sowohl Schuldner als auch Gläubiger der Ausgleichsforderung war und den Betrag nicht mehr bezahlen musste (sog. Konfusion). Erbschaftsteuerlich war er dennoch bereichert (§ 10 Abs. 3 ErbStG). Bei der Erbschaftsteuerfestsetzung berücksichtigte das Finanzamt diese Bereicherung mit 375.000 €.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 22.08.2018, II R 51/15, BFH/NV 2019, S. 239) hingegen zinst den Betrag nach der 2009 gültigen Sterbetafel und der sich daraus ergebenden Lebenserwartung des M auf 177.000 € ab, weil M erst durch die Konfusion bereichert war und die Forderung erst mit seinem eigenen Tod fällig geworden wäre (§ 12 Abs. 3 BewG).

Außerdem setzte das Finanzamt den kapitalisierten Nutzungsvorteil aus der 2004 vereinbarten zinslosen Stun-

dung als sog. Vorschenkung an (§ 14 ErbStG). Dabei legte es die statistische Lebenserwartung des M zugrunde und errechnete danach eine Bereicherung von 192.000 €.

Auch hier folgte der Bundesfinanzhof dem Finanzamt nicht, sondern bewertete den Nutzungsvorteil nur nach der tatsächlichen Laufzeit von fünf Jahren mit 90.000 €, weil lebenslängliche Nutzungsvorteile, die durch den frühzeitigen Tod des Berechtigten oder Verpflichteten innerhalb bestimmter Fristen enden, auf Antrag nach der kürzeren tatsächlichen Laufzeit berechnet werden können (§ 14 Abs. 2 BewG). Diese Fristen wurden im entschiedenen Fall eingehalten.

Gerichtliche Überprüfung von Schätzungen des Finanzamts

Ein Steuerpflichtiger kann mittels Klage eine Schätzung des Finanzamts in vollem Umfang gerichtlich überprüfen lassen. Das Finanzgericht hat eine eigene Schätzungsbeurteilung.

Eine Schätzung setzt voraus, dass die Finanzbehörde die entscheidungserheblichen Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann. Hierbei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Ergebnisse der Schätzung müssen schlüssig, wirtschaftlich möglich und vernünftig sein. Das Finanzamt muss die Grundlagen seiner Schätzung und die Schätzungsergebnisse offenbaren, damit das Finanzgericht in die Lage versetzt wird, seine eigene Schätzungsbeurteilung auszuüben.

In einem vom Finanzgericht München (FG München, Beschl. v. 11.06.2018, 7 V 510/18) entschiedenen Fall war die Schätzung vom Finanzamt nicht schlüssig begründet worden. Die vorgelegten Kalkulationsunterlagen waren unvollständig und

der Kalkulationsweg war nicht nachvollziehbar dargestellt worden. Die Kalkulation des Finanzamts war vom Gericht deshalb nicht nachprüfbar.

Der Antrag des Steuerpflichtigen, die Vollziehung der auf Grundlage der Zuschätzungen des Finanzamts ergangenen Bescheide auszusetzen, hatte daher überwiegend Erfolg.

Korrekturmöglichkeit bei offenbarer Unrichtigkeit und nachträglicher Ermittlungen des Finanzamts

Stellt das Finanzamt erst nach Bekanntgabe eines Bescheids aufgrund einer später erhaltenen Kontrollmitteilung Sachverhaltsermittlungen zu bestimmten Einkünften an, kann dies Grundlage für die Korrektur des bestandskräftigen Bescheids sein, wenn dieselben Einkünfte vom Steuerpflichtigen zwar erklärt, aber vom Finanzamt aus Unachtsamkeit nicht entsprechend übernommen wurden.

Solche offenbaren Unrichtigkeiten sind insbesondere mechanische Versehen, beispielsweise Eingabe- oder Übertragungsfehler. Fehler bei der Anwendung oder Auslegung einer Rechtsnorm, eine unrichtige Tatsachenwürdigung oder die unzutreffende Annahme eines nicht vorliegenden Sachverhalts zählen hingegen nicht zu den offenbaren Unrichtigkeiten (BFH, Beschl. v. 15.10.2018, VIII B 79/18, BFH/NV 2019, S. 102).

Zur Rechtmäßigkeit von Duldungsbescheiden bei unter Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Steuerfestsetzungen

Hat ein Steuerschuldner z. B. ein Grundstück auf seine Kinder übertragen, um es dem Zugriff des Finanzamts zu entziehen, kann das Finanzamt als Gläubiger diese Übertragungen unter bestimmten Voraussetzungen anfechten (§ 1 AnfG, § 191 Abs. 1 Satz 1 AO). Konkret kann es

mittels Duldungsbescheid die Kinder verpflichten, die Vollstreckung in das Grundstück zu dulden oder zur Abwendung den ausstehenden Steuerbetrag zu entrichten.

Der Bundesfinanzhof hat in zwei Urteilen zur Rechtmäßigkeit solcher Duldungsbescheide Stellung genommen, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehende Steuerfestsetzungen betrafen.

In einem Fall schuldete der Steuerpflichtige Steuern u. a. aus Vorauszahlungsbescheiden, die kraft Gesetzes unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen (§ 164 Abs. 1 Satz 2 AO). Der Steuerschuldner hatte Vermögensübertragungen auf seinen Sohn vorgenommen. Das Finanzamt erließ gegen den Sohn einen Duldungsbescheid. In diesem Bescheid fehlte allerdings der Hinweis, dass die Vollstreckung davon abhängt, dass die Steuerfestsetzung gegen den Vater bestandskräftig wird. Dadurch war er nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 23.10.2018, VII R 44/2017, BFH/NV 2019, S. 213) insoweit rechtswidrig.

Anders entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 23.10.2018, VII R 21/2018, BFH/NV 2019, S. 215) bei einem bestandskräftigen, aber unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangenen Einkommensteuerbescheid. Hier musste im Duldungsbescheid nicht auf den Vorbehalt hingewiesen werden, weil der Steuerbescheid formell bestandskräftig war.

Anforderungen an Leistungsbeschreibung in einer Rechnung

Die Leistung, über die in einer Rechnung abgerechnet wird, muss so genau sein, dass eine Identifizierung eindeutig und leicht möglich ist. Eine grobe Beschreibung reicht nicht aus. Auch eine nur monatweise zusammengefasste Abrechnung genügt in der Regel nicht. Zwar kann als Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung der Kalendermonat ange-

geben werden. Diese steuerlich zulässige Erleichterung beschränkt sich allerdings vornehmlich auf Dauer-schuldverhältnisse, wie z. B. längere Wartungsverträge.

Dies ergibt sich aus einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg (FG Hamburg, Urt. v. 08.11.2018, 2 K 52/18, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: V B 107/18)). Es hatte über die Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen von Subunternehmern bei einem Containerentladedienst zu entscheiden. Der Vorsteuerabzug war in diesem Fall auch deshalb zu versagen, weil das Gericht davon ausgehen musste, dass es sich um ein Scheinunternehmen handelte.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

Vorsteuerabzug aus Anschaffungskosten für einen Ferrari bzw. Lamborghini Aventador

Eine Gesellschaft befasste sich mit der Projektentwicklung zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen. Zur Teilnahme an sog. „Netzwerktreffen“ und um dort Verbindungen zu potenziellen Geschäftspartnern aufzubauen, erwarb die Gesellschaft im Mai 2012 einen gebrauchten Pkw des Typs Ferrari California zum Bruttokaufpreis von 182.900 €.

Nach Ansicht des Finanzamts handelte es sich bei den Anschaffungskosten für den Ferrari um nicht abziehbaren Repräsentationsaufwand. Es kürzte den Vorsteuerabzug 2012 um die Umsatzsteuer auf den Kaufpreis für den Ferrari.

Dem widersprach das Finanzgericht Hamburg (FG Hamburg, Urt. v. 27.09.2018, 3 K 96/17, EFG 2019, S. 135). Zwar sei beim Erwerb eines Luxus-sportwagens grundsätzlich von einem privaten Affektionswert für seinen Nutzer auszugehen. Das Gericht war im Ergebnis jedoch davon überzeugt, dass die Anschaffung des

Ferrari im entschiedenen Fall zur Eröffnung substanzieller Geschäftschancen geführt habe und nicht unangemessen war. Es ließ daher den Vorsteuerabzug zu.

Hinweis: In einem anderen Verfahren versagte das Finanzgericht Hamburg (FG Hamburg, Urt. v. 11.10.2018, 2 K 116/18) den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung eines gebrauchten Lamborghini Aventador (Bruttokaufpreis 298.500 €) durch ein Gebäudereinigungsunternehmen. Der Unterhalt eines derartigen Fahrzeugs diene ähnlichen Zwecken wie Aufwendungen für Jagden, Segel- oder Motorjachten, weil er seiner Art nach geeignet sei, unangemessenen Repräsentationsaufwand darzustellen.

Vermieter muss für funktionierenden Telefonanschluss sorgen

Wurde einem Mieter bei Übergabe der Wohnung ein funktionierender Telefonanschluss überlassen, ist der Vermieter verpflichtet, dessen Funktion während der Mietdauer aufrechtzuerhalten.

Die Erdgeschosswohnung einer in einem Mehrfamilienhaus lebenden Mieterin war mit einem Telefonanschluss ausgestattet. Nach einem Defekt an der Telefonleitung, die vom Hausanschluss über einen Kriechkeller zur Mietwohnung verlief, forderte sie ihren Vermieter erfolglos auf, die Leitung zwischen dem Hausanschluss und der Telefondose ihrer Wohnung instand zu setzen.

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 05.12.2018, VIII ZR 17/18) entschied, dass der Vermieter die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten hat. Dieser vertragsgemäße Zustand umfasst einen (auch funktionsfähigen) Telefonanschluss, wenn die Wohnung – wie vorliegend – mit einer sichtbaren Telefonanschluss-

dose ausgestattet ist. Zugleich trifft den Vermieter danach auf Dauer die Verpflichtung, die Mietsache in diesem Zustand zu erhalten. Dies beinhaltet auch die Pflicht, eine nach der Überlassung eingetretene Verschlechterung zu beseitigen und den zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand wiederherzustellen.

Schimmelrisiko kein Grund für Mietkürzung

Wärmebrücken in den Außenwänden einer Mietwohnung sind nicht als Sachmangel anzusehen, wenn dieser Zustand mit den zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes geltenden Bauvorschriften und technischen Normen in Einklang steht. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 05.12.2018, VIII ZR 271/17, BGH, Urt. v. 05.12.2018, VIII ZR 67/18) entschieden.

Der Mieter einer älteren Wohnung ohne Wärmedämmung kann die Miete nicht deshalb mindern, weil sich in den Außenwänden Wärmebrücken bilden und deswegen – bei unzureichender Lüftung und Heizung – die Gefahr einer Schimmelbildung besteht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ältere Wohnungen, die im Einklang mit den damals geltenden Bauvorschriften errichtet wurden, noch nicht den heute geltenden strengen Vorschriften zur Wärmedämmung unterlagen.

Ein Mieter kann erwarten, dass die von ihm angemieteten Räume einen

Wohnstandard aufweisen, der bei vergleichbaren Wohnungen üblich ist. Dabei sind insbesondere das Alter, die Ausstattung und die Art des Gebäudes, aber auch die Höhe der Miete zu berücksichtigen. Mietet er eine ältere Wohnung, die damals üblicherweise nicht gedämmt wurde, kann der Mieter keinen Neubaulzustand erwarten. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, nachträglich für eine moderne Wärmedämmung zu sorgen. Vielmehr ist eine Beheizung und Lüftung der Wohnung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erforderlich. Auch mehrmaliges Lüften der Wohnung sei durchaus zumutbar, um die Bildung von Schimmel zu verhindern.

Eigentümergeinschaft darf einheitlichen Einbau und Wartung von Rauchmeldern beschließen

Eine Wohnungseigentümergeinschaft kann den Einbau und die Wartung von Rauchmeldern für alle Wohnungen eines Hauses beschließen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Eigentümer ihre Wohnungen bereits mit Rauchmeldern ausgerüstet haben. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 07.12.2018, V ZR 273/17) entschieden.

Nach Ansicht des Gerichts entspricht der Beschluss ordnungsgemäßer Verwaltung. Der Einbau und die Wartung für das gesamte Gebäude in eine Hand zu legen, gewährleistet

ein hohes Maß an Sicherheit. Die Gemeinschaft kann mit einem solchen Beschluss sicherstellen, dass die Geräte den Normen entsprechen und von qualifiziertem Fachpersonal eingebaut und gewartet werden. Dies minimiert versicherungsrechtliche Risiken und ist für die Verwaltung übersichtlicher.

Die Pflicht zum Betrieb von Rauchmeldern ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. In der Regel müssen mindestens Schlafzimmer, Kinderzimmer und Flure mit Rauchmeldern ausgerüstet sein.

Berechnung von Mietwagenkosten nach Verkehrsunfällen

Die Berechnung der Mietwagenkosten als Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall sollte auf Grundlage eines arithmetischen Mittels der Preise aus den Erhebungen der Schwacke-Liste und des Fraunhofer-Instituts (sog. „Fracke“-Berechnung) erfolgen. Dies geht aus einem Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main (LG Frankfurt am Main, Urt. v. 20.12.2018, 2 01 S 212/17) hervor.

Die Kosten für die Anmietung eines Mietwagens nach einem Verkehrsunfall können regelmäßig als Schadensersatz gegen den Unfallverursacher bzw. seine Versicherung geltend gemacht werden. Ersatzfähig sind dem Geschädigten grundsätzlich nur die Mietkosten, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch für notwendig halten darf, d. h. der günstigste auf dem örtlichen Markt erhältliche Mietpreis.

Nach Auffassung des Gerichts komme weder eine Schätzung allein auf Basis der Schwacke-Liste, noch allein auf Basis der Fraunhofer-Gesellschaft in Betracht, da gegen beide Methoden nachvollziehbare, erhebliche Bedenken bestehen. Zu einer sachgerechten Ermittlung des Schadensersatzes führe die Kombination beider Methoden durch die Bildung eines Mittelwerts.

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH

10. Mai 2019

SAARBRÜCKEN: Kommunales DORNBACH Forum 2019

Das kommunale Umfeld bietet einen bunten Strauß an rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen: Zum Beispiel bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowie von Konzessionsverträgen für die Energieversorgung, beim Aufbau einer örtlichen Infrastruktur für die E-Mobilität oder bei der Gestaltung von interkommunalen Kooperationen. Der Saarlandpakt zur Entschuldung der Städte und Gemeinden muss mit Leben gefüllt werden. Und währenddessen sorgen im Land einige prominente Fälle für Aufsehen, in denen öffentliche Funktionsträger empfindliche Strafen durch die Gerichte hinnehmen müssen.

14.-15. Mai 2019

KÖLN: 2. Forum Datenschutz

Ihre Top-Themen: Aktueller Überblick, Umsetzungsstand und Verhältnis der neuen Regelungen – Fotos von Teilnehmern auf Verbandsveranstaltungen – Aufbau und Struktur von Muster-Auftragsdatenvereinbarungen – Die EU-Urheberrechtsreform und ihre Folgen für Verbände – Wie Sie Ihre Mitarbeiter im Verband für die DSGVO fit machen – Verhaltensrichtlinien nach DSGVO für Mitglieder entwickeln.

16. Mai 2019

KOBLENZ: DORNBACH SEMINARE: Aktuelle Brennpunkte bei der Umsatzsteuer 2019

Auch in diesem Jahr möchten wir Ihnen wieder die aktuellen Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer näherbringen, die sich durch den Gesetzgeber, diverser Verlautbarungen der Finanzverwaltung und insbesondere durch die aktuelle Rechtsprechung ergeben haben. Von den Änderungen betroffen sind im Inland als auch im Ausland tätige Unternehmer. Der Referent, Herr Dipl.-Finanzwirt Jürgen Serafini, Sachgebietsleiter für Groß-/Konzernbetriebsprüfung Bonn, Umsatzsteuerhauptsachgebiet, beschäftigt sich mit Fragestellungen im Praxisalltag der Finanzverwaltung.

21. Mai 2019

MÜNCHEN: Compliance in kommunalen Unternehmen 2019

Compliance bedeutet die Einhaltung aller vom Unternehmen und seinen Mitarbeitern zu beachtenden Rechtsvorschriften, dies gilt auch für kommunale Unternehmen. Können Sie sicherstellen, dass alle Regelverstöße in Ihrer Organisation vermieden werden? Sichern Sie Ihr kommunales Unternehmen ab? Nehmen Sie die Herausforderung an! Ausgewiesene Experten verschaffen Ihnen Kenntnisse zu den grundlegenden Anforderungen an die kommunale Compliance.

23. Mai 2019

KOBLENZ: DORNBACH FORUM INTERNATIONAL 2019

In welchen Fällen darf die deutsche Muttergesellschaft ihrer EU-Tochtergesellschaft ein zinsloses Darlehen zur Verfügung stellen? Vereinfacht oder verkompliziert sich das Erstellen einer Verrechnungspreisdokumentation durch den Wegfall der Hybridunternehmen? Wie sehen „carrot and stick“ für Steuerausländer in Italien aus? Welche ertrag- und schenkungsteuerlichen Konsequenzen drohen, wenn ich meiner in der Schweiz ansässigen Tochter Anteile an meiner GmbH schenke? Sollte ich meine Finca auf Mallorca nun verkaufen, vermieten oder weiter ausschließlich selbst nutzen? Was muss ich tun, wenn meine Mitarbeiter in den Niederlanden tätig werden sollen?

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an

Frau Lydia Schmidt, PR- und Marketing-Referentin

Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmidt@dornbach.de